

9. 1. Ist die Fabriknummer des Fahrgestells eines Kraftfahrzeugs als Urkunde (§ 267 StGB.) anzusehen?  
2. Zum Begriff des Gebrauchsmachens.

II. Straffenat. Ur. v. 26. November 1923 g. L. II 558/23.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer sieht in den auf dem Motorrad von der Fabrik angebrachten Nummern, die der Angeklagte zur Verdeckung des hehle-

rischen Erwerb verändert hat, insbesondere auch in der Nummer des Fahrgestells eine Urkunde, die zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Diese Auffassung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Zur Beurteilung sind die Bestimmungen der Kraftfahrz. V. D. vom 3. Februar 1910 (RGBl. S. 389)<sup>1</sup> heranzuziehen. Danach sind die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und die Fabriknummer des Fahrgestells aufzunehmen in den Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2), in das Gutachten über die amtliche Prüfung des Kraftfahrzeugs, in die sog. Typenbescheinigung und das auf Grund einer Typengenehmigung von einer Firma zu führende Verzeichnis (§ 5 Abs. 3 und 4, Muster a, d und e der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen), in die Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge und die Zulassungsbescheinigungen (§ 6 Abs. 2, § 31, Muster 1, 2 und 7 zur V. D.). Durch diese Vorschriften wird der Fabriknummer des Fahrgestells in Verbindung mit der an dem Fahrzeug ebenfalls angebrachten Angabe der Fabrik eine Bedeutung zugewiesen, die über die Zwecke gewöhnlicher Erkennungs- und Unterscheidungsmerkmale hinausgeht und sie als beweiserhebliche Urkunde im Sinne des § 267 StGB. erscheinen läßt.<sup>2</sup>

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Angeklagte nicht nur durch Veränderung der Nummer des Motorrads, insbesondere der Fabriknummer des Fahrgestells, eine beweiserhebliche Urkunde verfälscht, sondern auch von der verfälschten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht. Als zu täuschende Personen kamen der nach dem Verbleib des ihm gestohlenen Motorrads forschende Eigentümer und die ihn dabei unterstützenden Polizeibeamten, ferner aber auch jeder Kauflustige in Betracht, da der Erwerber an der einwandfreien Herkunft des Rades ein Interesse hatte. Zum Gebrauchmachen genügen alle Vorkehrungen, die zur Einsichtnahme der Urkunde durch den zu Täuschenden zu führen geeignet sind (RGSt. Bd. 41 S. 144). Solche Vorkehrungen hatte der Angeklagte dadurch getroffen, daß er das Motorrad in seinem Laden zum Verkauf und zur Besichtigung für jeden Interessenten ausgestellt hat. Daß die beabsichtigte Täuschung des nachforschenden Polizeibeamten und anderer Personen tatsächlich nicht erreicht worden ist, steht der Annahme des Gebrauchmachens zum Zweck der Täuschung nicht entgegen.

<sup>1</sup> Vgl. jetzt V. D. über Kraftfahrzverkehr vom 15. März 1923 (RGBl. I S. 175) u. Bef. des Verkehrsmin. über Kraftfahrzverkehr vom gleichen Tag (RMVBl. S. 229). D. C.

<sup>2</sup> Ebenso Ur. des V. Straßenats V 127/22 v. 9. Mai 1922; abweichend dagegen bezüglich des an den Kraftfahrzeugen anzubringenden Schildes RGSt. Bd. 55 S. 39. D. C.